

► Oberlandesgericht München

Nachlassgericht lehnt Korrektur des Erbscheins ab

| Die Tante hatte in ihrem Testament ihre Nichte zur Alleinerbin bestimmt. Es war jedoch Nacherbschaft angeordnet. Nacherben waren die Abkömmlinge der Nichte nach Stämmen zu gleichen Anteilen. Im Zusammenhang mit den Abkömmlingen folgt der erläuternde Zusatz „dies sind derzeit ...“. Es folgt die Aufzählung der Abkömmlinge. |

Diese Nacherbenbestimmung hat das Nachlassgericht in den Erbschein übernommen. Die Nichte bat das Gericht, den Erbschein zu berichtigen: Das Wort „derzeit“ solle gestrichen werden. Bei diesem Wort handele es sich um ein völlig überflüssiges, inhaltlich sinnloses und verwirrendes Füllwort.

Das OLG München sieht das zu Recht anders (OLG München 24.4.17, 31 Wx 463/16, Abruf-Nr. 194126). Es sei davon auszugehen, dass die Erblasserin E die Formulierung „derzeit“ bewusst gewählt habe. Sie habe bewusst davon abgesehen, die bei Testamentserrichtung bereits geborenen Abkömmlinge der Nichte unmittelbar als Nacherben einzusetzen. Vielmehr verwendete sie einen Oberbegriff („ihre Abkömmlinge nach Stämmen zu gleichen Anteilen“). Demnach sollen alle auch zukünftig aufgrund des Abstammungsverhältnisses zu der Vorerbin als Abkömmlinge infrage kommenden Personen als Nacherben in den gleichmäßigen Genuss ihres Nachlasses kommen. Insoweit ist die Formulierung „derzeit“ gerade nicht überflüssig oder – wie der Verfahrensbevollmächtigte meint – „pur blödsinnig“. Vielmehr setzt diese Formulierung gerade den Willen der E rechtstechnisch um, indem sie die momentan (= derzeit) infrage kommenden Nacherben näher bezeichnet.

Offensichtlich wollte die Erblasserin noch nicht geborene Abkömmlinge teilhaben lassen

► Landgericht Krefeld

Kein Schmerzensgeld wegen angeblicher Verletzung des Totenfürsorgerechts durch Umbettung

| Ist nicht die Tochter, sondern die Ehefrau des Verstorbenen primär zur Totenfürsorge berufen, entscheidet Letztere über die Art der Bestattung – so das LG Krefeld mit Urteil vom 24.2.17 (1 S 68/16, Abruf-Nr. 194127). |

Die totenfürsorgeberechtigte Ehefrau des Verstorbenen hatte seine Urne aus dem Familiengrab entfernt. Erst später teilte sie der Klägerin K, der Tochter des Verstorbenen, mit, dass es auf ihre Veranlassung hin zu einer Flussbestattung in den Niederlanden gekommen war. Mit der Klage hat die K genaue Auskunft über den Verbleib der Urne sowie ein „Schmerzensgeld“ verlangt.

Ehefrau und nicht die Tochter war hier totenfürsorgeberechtigt

Ein Anspruch der Tochter auf Schmerzensgeld ist ausgeschlossen. Die Vornahme einer Umbettung zählt zur Totenfürsorge und fällt damit grundsätzlich in die Zuständigkeit des Totenfürsorgeberechtigten (BGH 26.2.92, XII ZR 58/91, NJW-RR 92, 834). An erster Stelle steht allerdings der Wille des Verstorbenen: Das Totenfürsorgerecht ist eine Ausprägung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes des Verstorbenen. Aber selbst wenn der Verstorbene die Störung seiner Totenruhe nicht gebilligt hätte, ist das Persönlichkeitsrecht der K nicht beeinträchtigt. Der Wunsch der Tochter nach einem angemessenen Ort zur Trauerbekundung ist daher nicht durchsetzbar.

An erster Stelle steht der Wille des Verstorbenen